

Was ist „Diskursethik“?

1. Charakteristika der Diskursethik

Der Name „Diskursethik“ bezeichnet nicht etwa eine spezifische Bereichsethik für Diskurse (in der Art, in der die Wissenschaftsethik eine Ethik der Wissenschaftspraxis ist). Vielmehr handelt es sich bei der „Diskursethik“ um eine bestimmte Konzeption allgemeiner normativer Ethik. Die Diskursethik konkurriert also mit Ethiken wie dem Utilitarismus oder Kontraktualismus, die ebenfalls das Ziel verfolgen, grundlegende Prinzipien richtigen Handelns zu formulieren und zu begründen. Bei diesem Vorhaben nimmt die Diskursethik in zweierlei Weise Bezug auf ‚den Diskurs‘ Bezug, das heißt: auf die Praxis der gemeinschaftlichen Verständigung und der argumentativen Bearbeitung kognitiver Probleme.

Erstens weist sie den ethischen *Diskurs als Verfahren der Legitimitätsprüfung* aus. Der virtuell unbegrenzte, das heißt grundsätzlich für zukünftige Argumente offene argumentativen Diskurs, in dem sich die von einer Handlungsoption, Norm oder Institution (potentiell) betroffenen Personen über die Akzeptabilität jener Handlungsoptionen, Normen oder Institutionen verständigen, wird als dasjenige Verfahren verstanden, in dem zwischen moralisch richtigen und falschen Optionen unterschieden werden kann. Das *Kriterium moralischer Richtigkeit* besagt entsprechend,

„daß eine Norm genau dann gültig ist, wenn die voraussichtlichen Folgen und Nebenwirkungen, die sich aus ihrer allgemeinen Befolgung für die Interessenlagen und Wertorientierungen eines jeden voraussichtlich ergeben, von allen Betroffenen gemeinsam zwanglos akzeptiert werden könnten.“ (Habermas 1996, S. 60)

Dass die Diskursethik nicht (bzw. nicht unmittelbar und primär) konkrete Norm- oder Handlungsinhalte als moralisch richtig oder gerecht ausweist, sondern zunächst nur ein Verfahren für die Bestimmung solcher moralisch richtigen und gerechten Normen oder Inhalte vorschlägt, kennzeichnet sie als *Verfahrensethik*. Im Unterschied zu anderen verfahrensethischen Modellen (wie etwa dem von John Rawls entwickelten Modell des sogenannten ‚Urzustandes‘) handelt es sich bei den von der Diskursethik postulierten ethischen Diskursen nicht nur um vom einsamen Moralphilosophen stellvertretend durchgeführte Gedankenexperimente, sondern – zumindest idealerweise – um *reale Praxen gemeinschaftlicher Verständigung*, in denen reale Betroffene ihre realen Interessen und Wertorientierungen zum Ausdruck bringen und sie damit auch als mögliches Thema weiterführender Verständigung, (Re-)Interpretation und Kritik in den Diskurs einbringen.

Das diskursethische Moralkriterium sieht sich pragmatischen Einwänden ausgesetzt. Denn faktisch kann zweifellos nicht über alles jederzeit und von jeder und jedem ein praktischer Diskurs geführt werden. Dies erscheint freilich auch nicht notwendig. Denn die Alltagspraxis und auch das alltägliche Funktionieren gesellschaftlicher Institutionen ist von einem moralischen Grundkonsens getragen, der nicht ohne Notwendigkeit immer wieder hinterfragt werden muss. Entsprechend dienen reale ethische Diskurse der Gewinnung oder Wiederherstellung eines normativen Einverständnisses dort, wo dieser moralische Grundkonsens brüchig oder zweifelhaft wird. Ein zweiter Einwand gegen die Tauglichkeit praktischer Diskurse als moralische Entscheidungsverfahren bezieht sich auf die starken Idealisierungen, die ‚den‘ von der Diskursethik postulierten ethischen Diskurs kennzeichnen. ‚Die‘ Praxis des unbegrenzten Diskurses stellt anscheinend eine immer nur annäherungsweise zu realisierende Idealprozedur dar. In der Realität müssen moralische Entscheidungen – aus Zeitdruck, aus Mangel an Kommunikationsbereitschaft einiger Parteien, aufgrund fehlender Diskursfähigkeit von Betroffenen – offenbar häufig

stellvertretend getroffen werden. Damit wird die Tauglichkeit des Diskursmodells als Kriterium für die Gültigkeit von Normen oder Handlungsentscheidungen jedoch nicht hinfällig. Denn für die Legitimität stellvertretender Entscheidungen gilt grundsätzlich zweierlei: erstens haftet sie grundlegend an dem Bemühen, den Überlegungsprozess soweit als möglich an dem diskursiven Idealmodell zu orientieren, d.h.: nach bestem Wissen und Gewissen die Interessen und Wertorientierungen und die erwartbaren Ansprüche und Argumente aller Betroffenen advokatorisch ernst zu nehmen und gleichberechtigt zu berücksichtigen. Zweitens muss die Legitimität stellvertretender Entscheidungen in besonderem Maße als fallibel gelten (etwa weil sich zeigt, dass die Interpretation fremder Interessen unangemessen war) und steht sie grundsätzlich unter dem Vorbehalt des Nachweises, dass die Abweichung vom Idealmodell diskursiver Verständigung ihrerseits ‚notwendig war‘ bzw. im rationalen Interesse aller Betroffenen lag (wofür in manchen Fällen ja auch nachträglich die reale Zustimmung der Betroffenen eingeholt werden kann). Die mit dem Diskursmodell verbundenen Idealisierungen behalten also auch in solchen Fällen eine regulative Bedeutung. Festzuhalten bleibt, dass die Diskursethik die Praxis argumentativen Diskurses als Verfahren der Prüfung der Legitimität von Normen, Handlungsweisen oder Institutionen ansetzt.

Zweitens nimmt die Diskursethik auch noch bei der *Begründung* des Moralkriteriums auf die Praxis des Diskurses Bezug. Diskursethiker/innen wollen (auf im Detail unterschiedlichen Wegen) zeigen, dass wir, sobald wir überhaupt irgendwelche praktischen Ansprüche erheben, also beispielsweise mit irgendwelchen Argumenten für eine Norm, Handlungsweise oder Institution eintreten, uns implizit immer schon zur diskursiven Konsenssuche verpflichtet haben. Der Nachweis für diese Annahme soll durch eine spezifische Form ‚reflexiver‘ Argumente erbracht werden, die zeigen sollen, dass es pragmatisch selbstwidersprüchlich wäre, zu leugnen, dass die legitime Norm diejenige wäre, die in einem argumentativen Diskurs allgemeine Zustimmung finden könnte, dabei aber gleichwohl für einen bestimmten Normvorschlag zu argumentieren (d.h. andere von dessen Legitimität *überzeugen* zu wollen und damit implizit eben doch auf das *Einverständnis* aller vernünftigen Beurteiler/innen zu zielen). In ähnlicher Weise (die Interpretationen von Diskursethikern wie Apel und Habermas unterscheiden sich hier im Detail) soll gezeigt werden, dass wir mit dem Argumentieren für irgendwelche praktischen Ansprüche immer schon bestimmte kommunikative Grundrechte aller potentiellen Argumentationspartner/innen anerkannt haben, die an der gemeinschaftlichen Verständigung teilnehmen könnten. Denn an die freie argumentative Zustimmung anderer können wir nur konsistenterweise appellieren, wenn wir allen möglichen Argumentationspartner/innen diejenigen Rechte zuerkennen, die für die rationale Prüfung unserer Diskursbeiträge und damit für eine freie Teilnahme an einem zwanglosen Diskurs erforderlich sind. Hierin sieht die Diskursethik einen unverfügbaren Kernbereich personaler Grundrechte.

2. Diskursethik und praktische Diskurse

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Diskursethik nur allgemeine ethische Orientierungen, nicht jedoch unmittelbar Regeln für konkrete Einzeldiskurse zur Verfügung stellt. Gleichwohl sind für zahlreiche Gebiete angewandter Ethik, insbesondere die Bio-, Technik-, und Wirtschaftsethik diskursethische Modelle entwickelt worden (u.v.a. Ott 1997, Ulrich 2008...). Gerade im Bereich der Techniksteuerung ist vielfach auch von Soziologen mit partizipativen Entscheidungsverfahren experimentiert worden, die in zahlreichen Versionen vorliegen (z.B. Bürgerkonferenzen, Planungszellen, Zukunftswerkstätten, sokratische Dialoge etc.). Solche Verfahren sind aus diskursethischer Sicht grundsätzlich als Einzelbeiträge zum (gesamtgesellschaftlichen) Versuch einer Annäherung an das regulative Ideal eines unbegrenzten, verständigungsorientierten

Diskurses zu verstehen. Für die mit den jeweils gewählten Entscheidungsverfahren verbundenen Abweichungen von diesem Ideal (z.B. für Beschränkungen hinsichtlich des Kreises der Teilnehmer/innen, der Diskussionszeit, der zugelassenen Fragestellungen etc.) ist jeweils situationsbezogen zu argumentieren. Grundsätzlich zu beachten ist natürlich auch aus diskursethischer Sicht, dass die gesamtgesellschaftlich verfügbaren ‚kommunikativen Ressourcen‘ ein knappes Gut darstellen, das nach vernünftigen Kriterien verteilt werden sollte. Fragen der ‚Geschäftsordnung‘ institutionalisierter Diskursverfahren können jedenfalls nirgends sonst legitim geklärt werden als einem seinerseits verständigungsorientierten Rahmendiskurs.

Literatur:

Habermas, Jürgen (1996): „Eine genealogische Betrachtung zum kognitiven Gehalt des Sollens.“ In: Ders.: *Die Einbeziehung des Anderen: Studien zur politischen Philosophie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 11-64.

Ott, Konrad (1997): *Ipsa facto: Zur ethischen Begründung normativer Implikate wissenschaftlicher Praxis*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Ulrich, Peter (2008): *Integrative Wirtschaftsethik: Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie*. 4., vollständig neu bearbeitete Auflage. Bern; Stuttgart; Wien: Haupt.